



## **Weisung Nr. 2015.02**

### **Richtigkeitsbescheinigung und Beglaubigungen für "Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung / Planprodukte"**

#### **1. Einleitung**

Eine Richtigkeitsbescheinigung wird in der Regel nicht zusammen mit der Datenabgabe ausgestellt, sondern erfolgt zeitlich versetzt und heute meist noch auf einem Ausdruck der abgegebenen Daten. Das klassische Beispiel ist der Situationsplan für eine Baueingabe. Eine Beglaubigung hat dagegen amtlichen Charakter und wird meist für Auszüge aus dem Plan für das Grundbuch in speziellen Fällen ausgestellt.

Diese Weisung setzt das von den Kantonen der Geoinformation Zentralschweiz gemeinsam erarbeitete Papier «Richtigkeitsbescheinigung und Beglaubigungen» in Kraft.

#### **2. Bedarf einer Regelung**

Es stellte sich immer wieder die Frage, welche Dokumente von welchen Personen beglaubigt oder mit einer Richtigkeitsbescheinigung versehen werden dürfen. Ebenso die Frage, worin sich die beiden Arten der Bescheinigung unterscheiden. Das gemeinsam erarbeitete Dokument gibt Antworten darauf und legt die formale Ausgestaltung fest. Anhand von normierten Texten gibt es Auskunft darüber, was die Bescheinigungen auf den verschiedenen Dokumenten genau bewirken.

#### **3. Anwendung**

Das Papier «Richtigkeitsbescheinigung und Beglaubigungen» der Arbeitsgruppe Amtliche Vermessung ist integrierender Bestandteil dieser Weisung. Es ist im Kanton Zug durch die Abgabestellen von Daten und Planprodukten der amtlichen Vermessung anzuwenden.

Die Abgabestellen erstellen ein nach Gemeinden aufgeteiltes Verzeichnis der Mitarbeitenden, die eine Richtigkeitsbescheinigung unterzeichnen dürfen. Diese Liste ist dem GVA und den Baubehörden mitzuteilen und kann veröffentlicht werden. Sie ist laufend nachzuführen.

Diese Weisung gilt im Kanton Zug ab **1. Juli 2015**.

Zug, 13. Juli 2015

.....

Reto Jörimann, Kantonsgeometer